

M e r k b l a t t **für ein „Feuer im Freien“**

A. Allgemeine Vorsorgemaßnahmen:

1. Offenes Feuer darf im Freien nur angezündet werden, wenn hierdurch Brandgefahren für die Umgebung nicht zu befürchten sind.
2. Das Feuer muss ständig unter Aufsicht sein. Es sind entsprechend der Größe des Feuers ausreichende Feuerlöschmittel bereitzuhalten.
3. Bei aufkommendem starken Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
4. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollkommen gelöscht sind. Die Abbrennfläche ist nach der Veranstaltung mit Boden abzudecken. Übriggebliebene Reststoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

B. Schutzmaßnahmen gegen Beeinträchtigung des Straßenverkehrs:

Es ist besonders darauf zu achten, dass der öffentliche Straßenverkehr nicht etwa durch Rauch oder Funkenflug beeinträchtigt wird. Die Windverhältnisse sind zu berücksichtigen.

C. Schutzmaßnahmen gegenüber Bauwerken, Wald-, Moor- und Heidegebieten:

1. Von feuerbeständigen Gebäuden mit harter Bedachung ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 m einzuhalten.
2. Von baulichen Anlagen mit brennbaren Außenwänden oder weicher Bedachung oder Lagerplätzen mit leicht entzündlichen oder brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 100 m einzuhalten.

Wer Feuer im Freien anzündet, bleibt hierfür verantwortlich. Er ist für dadurch eintretende Schäden haftbar.

D. Abfallrechtliche Vorschriften

Das Anlegen einer Feuerstelle ist nach abfallrechtlichen Vorschriften nur zulässig, wenn hierfür zulässiges Brennmaterial verwendet wird und von der Feuerstelle keine Gefahr für das Wohl der Allgemeinheit ausgeht. Als Brennmaterial darf dabei nur naturbelassenes stückiges Holz einschl. anhaftender Rinde, beispielsweise als Scheitholz, Hackschnitzel sowie Reisig und Zapfen verwendet werden. Das Holz sollte dabei möglichst abgelagert sein.

Rechtsgrundlagen:

1. Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwVG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534)
2. Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565)
3. Straßen- und Wegegesetz in der Fassung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413)
4. Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301)
5. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG vom 27. Sept. 1994 (BGBl. I Seite 2705)

in den jeweils geltenden Fassungen.